

## **Patientenbeteiligung nach §140f SGB V Ein Überblick über die Gremien**

### **Gemeinsamer Bundesausschuss G-BA**

Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland. Er hat 9 Unterausschüsse und legt Richtlinien fest, nach denen medizinische Versorgungsleistungen von der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

### **Bedarfsplanungsrichtlinien des GBA**

Mit ihr legt der G-BA einheitliche Kriterien fest, nach denen der Bedarf an Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in den Bundesländern und Regionen festgestellt wird und nach denen Zulassungsbeschränkungen erhoben werden.

### **Maßgebliche Organisationen**

Patientinnen und Patienten können für alle Gremien nach §140f in Verbindung mit §140g SGB V auf Bundes-, Landes- und Regionalebene als Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter benannt werden.

Auf der Bundesebene erfolgt dies durch 4 maßgebliche Organisationen, die das Bundesgesundheitsministerium für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen anerkannt hat:

- der Deutsche Behindertenrat (DBR)
- die Bundesarbeitsgemeinschaft PatientInnenstellen (BAGP)
- die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
- die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG)

In Baden-Württemberg zählen zu den maßgebliche Organisationen

- LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.
- LAG KISS
- Fachgruppe Selbsthilfe im PARITÄTISCHEN
- Landesarbeitsgemeinschaft PatientInnenstellen LAGP
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- VdK

## **Landesausschuss**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Baden-Württemberg beschließt auf der Grundlage des Bedarfsplanes über den Stand der ärztlichen Versorgung. Stellt dieses Gremium eine Überversorgung für eine Arztgruppe in einem bestimmten Planungsbereich fest, ordnet es Zulassungsbeschränkungen an, die regelmäßig überprüft werden.

## **Sektorenübergreifender Landesausschuss**

Durch diesen Ausschuss werden bei der Planung der medizinischen Versorgung in Baden-Württemberg mehr Beteiligte einbezogen. Neben der Vertretung der Ärzteschaft und der Krankenkassen sind sachkundige Personen der Selbsthilfe als Patientenvertreterinnen und -vertreter mit Stimmrecht vertreten.

## **Zulassungsausschuss**

Um gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten behandeln zu dürfen, brauchen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine Zulassung. In Baden-Württemberg gibt es jeweils einen Zulassungsausschuss für Ärzte bzw. Psychotherapeuten pro Zulassungsbezirk. Die Zulassungsbezirke entsprechen den vier Regierungsbezirken (Bezirksdirektionen). Die Patientenvertreterinnen und -vertreter haben ein Mitberatungsrecht.

## **Berufungsausschuss**

Den jeweiligen Zulassungsausschüssen zugeordnet sind Berufungsausschüsse, die sich mit Widersprüchen gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse befassen. Die Patientenvertreterinnen und -vertreter haben ein Mitberatungsrecht.

## **Sachkundige Personen**

Die maßgeblichen Organisationen benennen sachkundige Personen zur Wahrnehmung des Mitberatungsrechts nach §140f. Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg ist als Mitglied der BAG SELBSTHILFE Mitglied im Deutschen Behindertenrat und somit als maßgebliche Organisation in Baden-Württemberg zur Benennung sachkundiger Personen ermächtigt.